

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 27.

Stettin, den 11. Dezember 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 257.) Aufbringung der Pfarrbesoldungszuschüsse. — (Nr. 258.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. November 1924 ab. — (Nr. 259.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 260.) Synodal-Sterbefasse. — (Nr. 261.) Anmeldung von reichsdeutschen Vermögensanlagen bei den Aufwertungsstellen. — (Nr. 262.) Wahlrechtsbescheinigungen. — (Nr. 263.) Pommerische Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — (Nr. 264.) Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Stettin-Rüdenmühle. — (Nr. 265.) Warnung. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

(Nr. 257.) Aufbringung der Pfarrbesoldungszuschüsse.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 8. November 1924.

E. O. I. 8117 II.

In Verfolg unserer Anweisung vom 26. September
22. Oktober d. Js. — I. 8117 I. —
Zu Abschnitt III - II b.

Aus unseren Anweisungen werden die Evangelischen Konsistorien bereits ersehen haben, daß die Ermöglichung der Aufbesserung unseres Pfarrerstandes nach dem Junitarif mit Hilfe subsidiärer Staatsmittel nur durch das infolge der Stellungnahme der Staatsregierung und angesichts der Aussichtslosigkeit eines darüber hinausgehenden Eingreifens des Landtags gebotene Eingehen auf einschneidende Änderungen der bisherigen staatlichen Praxis bei Handhabung der Art. 2 ff. des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920
7. August 1922 hat erreicht werden können

Während die a. a. O. vorgesehenen unverzinslichen Staatsvorschüsse unserer Kirche zwecks Gewährung der in §§ 12a und 13b der Grundzüge vom 31. Juli 1923 — G.- u. W.-Bl. S. 35 ff. — geregelten landeskirchlichen Beihilfen, Vorschüsse und Zulagen bislang blankomäßig, d. h. bis zur Höhe des jeweils erforderlichen, durch die jeweils erreichbaren Einnahmen aus den eigenen kirchlichen Deckungsmitteln nicht gedeckten vollen Besoldungsbedarfs zur Verfügung gestellt wurden, sind sie nunmehr für die Zeit ab 1. Juni 1924 auf einen Höchstbetrag von monatlich 250 Goldmark für jede am 1. August 1924 vorhanden gewesene Pfarrstelle mit Ausnahme der an diesem Tag seit mehr als 6 Monaten unbesetzt gewesenen Stellen limitiert. Zur Aufbringung des durch diese begrenzte Staatsleistung nicht gedeckten Besoldungsbedarfs haben die zuständigen Herren Minister unter Berufung auf Art. 2 und 6 a. a. O. unsere Kirche, auf das Ganze gesehen, als leistungsfähig eingeschätzt, ungeachtet unseres durch die Ergebnisse der Kundfrage vom 10. Juli d. Js. — I. 7512 III. — verstärkten Hinweises darauf, daß die gerade gegenwärtig obwaltende unsichere allgemeine Wirtschafts- und Steuerlage besonders die Finanzgebarung der Kirche in Mitleidenenschaft ziehe und daher jedwede maßgebliche Feststellung ihrer Leistungsfähigkeit bis auf weiteres noch ausschliesse.

Nur insoweit haben wir diesen letzteren Umstand, im Verein mit den Schwierigkeiten einer sofortigen allgemeinen Umstellung der Kirchengemeindlichen, für das laufende Rechnungsjahr bereits arbeitenden Deckungsmechanie auf die erst mitten im gleichen Rechnungsjahr überraschend verlautbarten neuen Leistungsanforderungen des Staates, zur Geltung bringen können, daß während des Rechnungsjahres 1924 unsere Kirche zunächst tatsächlich noch Staatsmittel im vollen Umfange ihres durch die jeweiligen Einnahmen ihrer eigenen Deckungsmaßnahmen nicht gedeckten vollen Besoldungsbedarfs erhalten soll, jedoch, falls und soweit hiernach von ihr mehr als insgesamt 250 Goldmark pro Monat und Pfarrstelle ihres preußischen Gesamtbereichs (ohne Saargebiet) — nach dem oben bezeichneten Stichtagsbestande — angefordert werden sollten, nur als verzinsliche und zu

tilgende Staatskredite im Umfang eben dieser Mehranforderung. Ferner ist erreicht worden, daß die Verzinsung — zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz — und die Tilgung — binnen 2 jähriger Frist — dieser Kredite nicht mehr das Rechnungsjahr 1924 belasten, sondern erst mit Wirkung ab 1. April 1925, nach abschließender Feststellung der alsdann noch bestehenden Kreditschuld, beginnen soll, sodaß damit Zeit gewonnen wird, die kirchlichen Haushaltsplanungen rechtzeitig auf diese etwaige Kreditbelastung einzustellen. Als Trägerin dieser Kreditschuld dem Staate gegenüber hat auf ausdrückliche Bedingung der Herren Minister die Gesamtkirche als solche sich zur Verfügung stellen müssen mit der Verpflichtung, die für Verzinsung und Tilgung etwa erforderlichen Mittel durch die landeskirchliche Umlage für 1925 ff. sicherzustellen, und zwar unbeschadet der alsdann auch für die Deckung der ab 1. April 1925 laufenden Besoldungsbedürfnisse erforderlichen Anspannung der kirchlichen Deckungskräfte, selbstverständlich, soweit beide Lasten, die aus 1924 etwa übernommene wie die für 1925 ff. neu aufkommende, sich von der gesamten kirchlichen Leistungsfähigkeit überhaupt tragen lassen.

Im Interesse einer endlichen wirtschaftlichen Aufbesserung unseres Pfarrerstandes haben wir, unter Zustimmung des Herrn Vorsitzenden des Generalsynodalvorstandes, das Risiko einer derartigen Kreditbelastung auf die Kirche übernehmen zu sollen geglaubt. Dies hat indessen nur beantwortet werden können gegen Sicherung einer Rückdeckung der Gesamtkirche durch diejenigen Kirchengemeinden, Parochial-, Stadtynodal- usw. Verbände, deren Beihilfeanforderungen zur Entstehung jener Kreditschuld beitragen werden. Ein Eintreten der Gesamtkirche mit ihren landeskirchlichen Steuermitteln für eine Entlastung einzelner Gemeinden oder Verbände usw. in dieser Rückdeckungspflicht läßt sich nur zugunsten solcher Gemeinden usw. rechtfertigen, die nach Abschluß des Rechnungsjahres 1924 nachweisen können, daß sie trotz weitestgehender Ausnutzung ihres Pfarrstellen- oder sonstigen kirchlichen Vermögens, trotz Steigerung ihrer übrigen Einkünfte, insonderheit aus Gebühren, und trotz angemessener Anspannung ihrer Kirchensteuerkraft nicht in der Lage gewesen sind, ihren Besoldungsbedarf allein zu decken und ihre Beihilfeanforderungen innerhalb einer Grenze von 250 Goldmark pro Monat und besetzte Pfarrstelle des Pfarr- bzw. Verbandsbezirks zu halten.

Aus dieser allgemeinen Erläuterung unseres Erlasses vom 26. September 1924 — I. 8117 I
22. Oktober

— nach seiner Bedingtheit durch die staatlichen Anforderungen wie nach seiner darauf eingestellten Zweckbestimmung werden den Konsistorien folgende, ihnen anbefohlene Aufgaben für seine Ausführung als besonders dringlich deutlich werden:

I. Es muß mit allen Kräften bei der Handhabung des § 12a der Grundsätze vom 31. Juli 1923 dahin gestrebt werden, daß die Gesamtanforderung der Gesamtkirche an den Staat für die Durchführung der Besoldung der aktiven Geistlichen nach dem Sunitarif im Rechnungsjahr 1924 die Höchstgrenze von $(10 \times 250 =)$ 2500 Goldmark für jede am 1. August 1924 vorhanden gewesene Pfarrstelle usw. (cf. oben) möglichst nicht oder doch nur möglichst wenig übersteigt. Damit ist nicht gesagt, daß eine jede besetzte Pfarrstelle ohne weiteres eine Beihilfe usw. bis zu 250 Goldmark monatlich erhalten kann, und ebensowenig, daß keine besetzte Pfarrstelle mehr als 250 Goldmark monatlich als Beihilfe erhalten darf oder daß die Inanspruchnahme einer solchen Mehrbeihilfe unbedingt die Last der Verzinsung und Tilgung für die Gemeinde nach sich ziehen müßte. Vielmehr soll gemäß den Richtlinien des § 12a cit. die Gewährung der Beihilfen usw. wie bisher nach Voraussetzung wie nach Höhe von der gesamten Wirtschaftslage der einzelnen Gemeinde usw. und der Angemessenheit ihrer eigenen Deckungsmaßnahmen abhängig bleiben (I. 8117 I. Abschnitt III 2 b Absatz 1). Daß die Frage dieser Angemessenheit angesichts der jetzigen Deckungsanforderungen des Staates aber noch schärfer als bisher geprüft werden muß, bedarf keines weiteren Hinweises. Die im Abs. 2 a. a. O. als die Regel formulierte Verzinsungs- und Tilgungspflicht der Gemeinden usw. soll gerade bewirken, daß diese schärfere Prüfung nicht erst dem Konsistorium zugeschoben, sondern bereits von den beteiligten Geistlichen, kirchlichen Körperschaften und Verbandsvertretungen mehr denn zuvor als eine auch im eigensten Interesse liegende Pflicht der Selbstverwaltung erkannt wird und daß alsdann doch noch neue Deckungskräfte in den Gemeinden — sei es durch neue oder erhöhte Umlagen, sei es durch einstweilige Zurückstellung der weniger dringlichen kirchlichen Bedürfnisse zugunsten der zunächst zu befriedigenden Pfarrbesoldung, sei es durch

Zuanspruchnahme stiller Reserven, außerplanmäßige Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnisse und dergl. mehr — schon freiwillig mobil gemacht werden.

II. Sollte solch eine Verantwortungsbewußte, in den Dienst des Ganzen sich einfügende Initiative der Gemeinden und Verbände vereint mit der verständnisvollen und energischen Beihilfenpolitik der Konsistorien von dem Erfolge gekrönt werden, daß die Gesamtkirche die Zinibefolgung im Rechnungsjahre 1924 ohne Inanspruchnahme der drückenden staatlichen Kredite durchführen könnte, so würde selbstverständlich von der den einzelnen Gemeinden usw. landeskirchlicherseits auferlegten Bedingung der Verzinsung und Tilgung ihrer über 250 Goldmark pro Monat und besetzte Pfarrstelle hinaus angeforderten Beihilfen in keinem Falle Gebrauch gemacht zu werden brauchen. Aber auch sonst würden sich die Chancen für ein Entgegenkommen der Gesamtkirche bei der späteren Handhabung ihrer Rückdeckungsansprüche vergrößern, je geringer jene Kreditsschuld im ganzen entstehen würde. Es liegt daher im allseitigen Interesse, an einem Ausgleich des Beihilfebedarfs mitzuarbeiten, dergestalt, daß möglichst wenig Gemeinden landeskirchliche Beihilfen überhaupt in Anspruch nehmen, daß andere ihren Beihilfenbedarf auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt erhalten, oder daß wieder andere sich um Wiederabdeckung der beanspruchten Abschläge bzw. Vorschüsse gemäß § 12a Abs. 4 und 5 a. a. O. noch im Rechnungsjahre 1924 bemühen, damit der durch diese Minderanforderungen frei werdende Teil des der Gesamtkirche zugebilligten zinsfreien Kontingents an Staatsvorschüssen zu Beihilfen von monatlich mehr als 250 Goldmark an die leistungsschwächeren Gemeinden usw. ohne die Gefahr einer Zins- und Tilgungsbelastung ausgenutzt werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Ausgleich nur innerhalb des preußischen Gesamtbereichs der Kirche bewirkt werden kann. Die Konsistorien dürfen daher bei ihrer Beihilfenpolitik keinesfalls davon ausgehen, daß jedem einzelnen Konsistorialbezirk ein unverzinsliches Beihilfenkontingent bis zu 250 Goldmark pro Monat und Pfarrstelle ihres Bezirks zur Verfügung steht, innerhalb dessen sie ihrerseits frei schalten können. Vielmehr gilt von den Konsistorialbezirken im großen, was im vorstehenden Absatz von den Gemeinden verlangt werden mußte; ein jedes Konsistorium hat darauf bedacht zu sein, für seinen Bezirk insgesamt möglichst wenig von dem der Gesamtkirche zur Verfügung stehenden unverzinslichen Vorschußkontingent in Anspruch zu nehmen, um innerhalb der Gesamtkirche möglichst viel zinsfreie Vorschußkräfte zugunsten ihrer besonderen Not- und Zuschußgebiete, z. B. im grundbesitzarmen und durch die Wirkungen der Feindbesetzung auch kirchensteuerlich geschwächten Westen oder in Großstadt-, Industrie-, Diasporabezirken und ähnlichen frei zu machen.

III. usw.

IV. Für den Fall, daß alle Anstrengungen im Sinne der obigen Abschnitte I und II die Gesamtkirche nicht davor bewahren können, das Rechnungsjahr 1924 mit einer Kreditschuld der eingangs bezeichneten Art abzuschließen zu müssen, werden zu gegebener Zeit näher eAnweisungen über die Inanspruchnahme der dabei beteiligten Gemeinden und Verbände zur Verzinsung und Tilgung ihrer Mehranforderungen ergehen.

Schon jetzt sind jedoch die Beteiligten darauf vorzubereiten, daß Nachlässe in dieser Abbüdungspflicht nur dann zu Lasten der Gesamtkirche bewilligt werden können, wenn im einzelnen Fall der entsprechende Antrag durch eingehenden Nachweis zeitgemäßer Nutzbarmachung der kirchlichen Vermögensstücke, insonderheit des Grundbesitzes, pflegerischer Steigerung der sonstigen Stellen- oder Kircheneinkünfte, angemessener Anspannung der Kirchensteuerkraft und einer dem Gebot der Zeit nach sparsamer Haushaltsführung Rechnung tragenden allgemeinen Finanzgebarung gestützt wird. Dem Antrage würden die Haushaltspläne und Jahresrechnung der Pfarre, Kirchen- oder Verbandskassen für das Rechnungsjahr 1924 und alle sonstigen zweckdienlichen Unterlagen (wie z. B. Übersichten betr. Umfang und Ausnutzung des Grundbesitzes, Kirchensteuerbeschlüsse und dergleichen) als Belege beigelegt werden müssen.

usw.

Für den Präsidenten:
D. Dr. Kapler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1924.

Vorstehende Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir im Anschluß an den durch unsere Allgemeine Verfügung vom 25. Oktober d. Js. — III. Nr. 2760 — R. N.-Bl. 1924, S. 169 ff. bekanntgegebenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom ^{26. September}/_{22. Oktober} d. Js. zur allgemeinen Kenntnis.

Die Notlage der Kirche hat sich verschärft.

Die Beschränkung der staatlichen Mittel zur Durchführung der Besoldungsregelung, die schwierige Lage der in der Diaspora und im Westen gelegenen evangelischen Gemeinden zwingt zu schärferer Nachprüfung der Leistungsfähigkeit unserer Gemeinden.

Nur dann werden die Gemeinden von jetzt ab auf Beihilfen zur Deckung des ihrem Geistlichen zustehenden Gehalts zu rechnen haben, wenn der einwandfreie Nachweis

1. der vollen und ordnungsmäßigen Ausnutzung ihres Kirchen- und Pfarrvermögens,
2. der Anspannung der Steuerkraft und Ausnutzung sonstiger Einnahmemöglichkeiten bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit

für den gedachten Zweck geführt wird.

Wenn wir zurzeit noch von einer Forderung allgemeiner Erhöhung der Kirchensteuer in zuschußbedürftigen Kirchengemeinden über 10% hinaus absehen wollen, so muß auf jeden Fall in solchen Gemeinden ein erheblicher Teil der Kirchensteuer für Pfarrbesoldungszwecke bei entsprechendem Bedarf regelmäßig 2%, erforderlichenfalls auch mehr, wenn nötig unter Zurückstellung anderer weniger dringlichen Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden.

Die Erhöhung der Pächte ist dauernd im Auge zu behalten, die Vorkriegspacht ist zu fordern; auch darüber hinaus auf angemessene Pacht zu dringen, wo die Vorkriegspacht den Verhältnissen nicht entsprach. Ergeben sich Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Pächtern, ist ein geeignetes Mitglied des Kreis-synodalvorstandes zur Mitwirkung heranzuziehen, bei Nichteinigung auf gütlichem Wege ist das Pachteinigungsamt anzurufen, falls nicht das Verfahren vor der Pachteinigungskommission Erfolg verspricht, in jedem Fall aber an uns unter Vorlegung der Verhältnisse zu berichten.

Eine weitere Kontrolle über das Erreichte behalten wir uns vor, ordnen aber hiermit an, daß bei sämtlichen Verpachtungen von Pfarrbesitz in den Pachtbedingungen die Genehmigung des Konsistoriums als Pachtbedingung aufzustellen und die Verträge uns zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Erhöhung der Gebühren, soweit es das allgemeine kirchliche Interesse gestattet, und sonstigen Einkünfte haben die Kirchengemeinden sich dauernd ernstlich angelegen sein zu lassen, insbesondere Gemeinden, die über keinen Grundbesitz verfügen und die Gehälter ihrer Geistlichen lediglich aus Kirchensteuern bestreiten müssen.

Wir haben das Vertrauen, daß die Geistlichen, Mitglieder der kirchlichen Körperschaften und der sonstigen kirchlichen Instanzen sich dem Ernst der Notlage unserer Kirche nicht verschließen, sondern alles ihrerseits daran setzen werden, die in den Kirchengemeinden vorhandenen Deckungsmittel voll auszunutzen, damit möglichst wenige Kirchengemeinden unserer Provinz landeskirchliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen brauchen bzw. anderen die Möglichkeit zur Rückzahlung der bereits erhobenen Abschläge noch im Laufe dieses Rechnungsjahres gegeben ist.

Egb. III. Nr. 2951.

D. Gofner.

(Nr. 258.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. November 1924 ab.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 25. November 1924.

E. D. I. 8117. III.

- I. Bei Ausführung unseres Runderlasses vom ^{26. September}/_{22. Oktober} d. Js. — I. 8117. I. — ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 — R. G. u. B.-Bl. S. 35 ff. — mit Wirkung vom 1. November d. Js. ab die Stellung der Orte in den verschiedenen Orts-

Klassen nach dem neuen Ortsklassenverzeichnis des Reiches vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 54 S. 291 ff.) mit seinen bisher ergangenen (a. a. O. Nr. 55 S. 330, Nr. 56 S. 331) und künftig etwa noch ergehenden Berichtigungen, Abänderungen oder Ergänzungen festzustellen.

Für das Saargebiet und für die außerpreußischen Gebiete unserer Kirche verbleibt es bei der bisher verwendeten Ortsklasseneinteilung.

- II. Entsprechend der durch die neue Ortsklasseneinteilung bedingten einstweiligen Neuregelung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) für die preußischen Staatsbeamten und Volksschullehrer usw. gemäß den Abschnitten B und D des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 3. November d. Js. (Preußisches Besoldungsblatt Nr. 75 S. 332) sind der Ausführung von E. O. I. 8117 I. vom ^{26. September} ~~22. Oktober~~ 1924 mit Wirkung ab 1. November 1924 folgende Ortszuschlagsätze zugrunde zu legen:

In den Orten der Ortsklasse	Sonderklasse	A	B	C	D	
bei einem Grundgehaltsansatz		ein Betrag von Reichsmark				
I. bis zu 4080 Reichsmark jährlich, d. h. bis zu 340 Reichsmark monatlich	1. Vollbetrag jährlich	960	840	660	540	396
	2. 85 v. H. davon jährlich	816	714	564	462	336
	3. Monatsbeträge von Nr. 2	68	59,5	47	38,5	28
II. über 4080 Reichsmark jährlich, d. h. über 340 Reichsmark monatlich	1. Vollbetrag jährlich	1320	1140	900	720	540
	2. 85 v. H. davon jährlich	1122	972	768	612	462
	3. Monatsbeträge von Nr. 2	93,5	81	64	51	38,5

Bis auf weiteres sind von diesem Tarif nur die Sätze für 85 v. H. des Vollbetrags (Spalte I 2 bzw. 3 und II 2 bzw. 3) zu verwenden.

Auf die danach zustehenden Ortszuschläge (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlags) ist die Dienstwohnung wie bisher mit 100 v. H. des jeweiligen Ortszuschlagsbetrages zuzüglich etwaigen örtlichen Sonderzuschlags anzurechnen. Die Vorschrift in § 8 Nr. 1 Absatz 3 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 über Härtausgleich in Ausnahmefällen bleibt unberührt.

Soweit durch eine am 1. November d. Js. bereits in Geltung gewesene Minderanrechnung der Dienstwohnung gemäß § 8 Nr. 1 Absatz 3 letzteren Ortes oder durch die Anrechnung der einem Geistlichen ohne Dienstwohnung zustehenden Mietentschädigung (§ 8 Nr. 1 Abs. 1 litt. a cit.) der nach der jetzigen Neuregelung zustehende Ortszuschlag (einschließlich etwaigen örtlichen Sonderzuschlags) nicht voll gedeckt sein sollte, ist der neue Mehrbetrag des letzteren dem Geistlichen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt späterer Verrechnung auf seine sonstigen Dienstbezüge im Falle einer anderweitigen endgültigen Regelung des Ortszuschlagswesens für die Zeit seit 1. November 1924 zu gewähren.

Über eine einmalige Ausgleichentschädigung an Geistliche, deren gesamtes bares Dienst Einkommen sich infolge Änderung der Einstufung ihres Amtesitzes nach dem neuen Ortsklassenverzeichnis vermindern sollte, bleibt die Entscheidung für den Einzelfall vorbehalten.

- III. Der Hundertsatz in Höhe von 85 v. H. des neuen Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) nach Ortsklasse B ist auch der Berechnung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen, wenn der Geistliche den 1. November 1924 im Dienst erlebt hat.

In derselben Weise sind auch die Versorgungsbezüge der zum 1. November 1924 oder einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Geistlichen umzurechnen.

Für den Präsidenten:

D. Dr. Kapler.

An die evangelischen Konsistorien der älteren preußischen Provinzen und die Stolberg-schen Konsistorien.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis. Erstere ersuchen wir, den in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalt dieses Erlasses Mitteilung zu machen.

Die Anweisung der infolge der Neuregelung des Ortszuschlags etwa erforderlich werdenden Mehrbeihilfen, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse wird möglichst beschleunigt werden.

Tgb. III. Nr. 3101.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Dezember 1924.

(Nr. 259.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Kalenderjahr 1925 rechtzeitig zu erneuern, und zwar hat die Bestellung vom 1. Januar 1925 ab vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für das 1. Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1925 haben wir

3 Reichsmark

festgesetzt.

Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Vierteljahresbetrag 3 Reichsmark — kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen.

Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsbezugsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich bei der Bestellung aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn die Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellen.

Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenkasten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Tgb. III. Nr. 3122.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1924.

(Nr. 260.) Synodal-Sterbekasse.

Durch die unglücklichen Ereignisse der letzten Jahre und die Geldentwertung sind viele um ihr zum Teil sauer erworbenes Vermögen gekommen, auch die Lebensversicherungen sind entwertet. Daher ist der Gedanke an das Sterben namentlich für ältere Leute, Familienväter, wegen der besonders durch das Begräbnis für die Hinterbliebenen daraus erwachsenden erheblichen Kosten in hohem Maße beunruhigend geworden. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Kreissynode Stettin Stadt nach langen Verhandlungen und nach Prüfung der verschiedensten Gesellschaften und ihrer Angebote durch Vertrag mit der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherung (vertreten durch den Landeshauptmann) eine Synodal-Sterbekasse geschaffen. Die Bedingungen sind sehr günstig, da die Provinz nicht daran verdienen, sondern eine gemeinnützige Einrichtung schaffen will; darum ist auch die Möglichkeit des Beitritts, ursprünglich mit dem 65. Lebensjahr abschließend, jetzt auf das 75. heraufgesetzt. Dadurch, daß die Provinz dahinter steht, ist größtmögliche Sicherheit geboten.

Die Beiträge werden monatlich gezahlt und sind niedrig gehalten, wie aus beiliegendem Tarif ersichtlich ist. Die Grenzen der Versicherungssumme sind 100—2000 M. An dem Gewinn ist die Synode in gewisser Höhe beteiligt; sie gewinnt dadurch die Möglichkeit, Ärmere bei den Beerdigungskosten zu unterstützen. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt, auch keine Probe- oder Wartezeit, die Versicherung tritt vielmehr gleich nach Abschluß in Kraft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine ganze Reihe einschlagender Fragen zu beantworten; das soll aber nicht abschrecken, vielmehr nur größere Sicherheit gewähren. Ein Mittelsmann, in der Regel wohl der Küster der Gemeinde, wird die Aufnahme der Anträge übernehmen und den Verkehr mit der Anstalt vermitteln, auch, wo es nötig sein sollte, bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Auch er ist für seine Mühewaltung in gewisser Höhe an dem Gewinn beteiligt.

2 Anlagen

Es war von vornherein geplant, die Sterbekasse nach dem Vorgange einer Kreissynode auf die ganze Provinz auszuweiten. Wir empfehlen den andern Kreissynoden auf das Dringendste, nach diesem Muster Synodal-Sterbekassen einzurichten, da hier ein dringendes Bedürfnis vorliegt und mancher von schwerer Sorge befreit werden kann, da sich außerdem die Möglichkeit synodaler Liebbestätigung bietet. Je größer die Zahl der Versicherten ist, desto besser und sicherer natürlich die Versicherung.

Wo die Kreissynoden sich nicht zu einer solchen Einrichtung verstehen, läme auch in Frage, ob etwa im Kirchenkreise vorhandene größere Kirchengemeinden für sich dazu bereit sind.

Alle Anfragen sind zu richten an die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Stettin, Pölitzer Straße 1; diese ist zu jeder Auskunft gern bereit, auch die Formulare für Anträge usw. sind von hier zu beziehen.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern
unter Mitwirkung der Mitglieder des Provinzial-Synodalsvorstandes.

Lgb. IV. Nr. 3747.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1924.

(Nr. 261.) Anmeldung von reichsdeutschen Vermögensanlagen bei den Aufwertungsstellen.

Von den nach Art. 1 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. 1 S. 74) der Aufwertung unterliegenden und für die kirchliche Vermögensverwaltung in Betracht kommenden reichsdeutschen Vermögensanlagen sind die folgenden

bis zum 31. Dezember 1924

bei der zuständigen Aufwertungsstelle anzumelden:

A. Seitens des Gläubigers:

1. Guthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, bei deren Anmeldung anzugeben ist, daß sie auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage begründet sind, und daß demgemäß der ihnen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 1 der dritten Steuernotverordnung zustehende Vorrang für die Aufwertung in Anspruch genommen wird;
2. durch Hypothek gesicherte Forderungen, wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1918 begründet worden ist, und wenn für diese Forderungen eine über den normalen Höchstfuß von 15 % hinausgehende Aufwertung verlangt wird (§ 7 der ersten Verordnung zur Durchführung des Art. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 1. Mai 1924) (Reichsgesetzbl. 1, S. 430);
3. von Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes ausgegebene Pfandbriefe, die der Gläubiger oder sein Erblasser in Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten hat, wenn er verlangt, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der von ihm in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird (§ 16 der dritten Verordnung zur Durchführung des Art. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 15. August 1924) (Reichsgesetzbl. 1, S. 682).

B. Seitens des Schuldners:

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, wenn er eine Herabsetzung der Aufwertung verlangt. Zu diesem Verlangen ist er berechtigt, wenn die Herabsetzung mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint (§ 2 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung).

Die zuständige Aufwertungsstelle, bei der die Anmeldungen zu erfolgen haben, ist (für die Fälle unter A 1): die Sparkasse, bei der das Guthaben besteht (Verfügung des Preussischen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1924, IV b 2140, betr. Anmeldung der aufzuwertenden Sparkassenguthaben im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung, Ausg. A 1924 S. 699), für die Fälle unter A 2) und B: dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch geführt wird (§ 1 Abs. 1 und 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Art. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924) (Reichsgesetzbl. 1, S. 561), für die Fälle unter A 3: die Hypothekenbank, von der die Pfandbriefe ausgegeben worden sind.

Soweit es sich nicht um Restkaufgeldhypotheken (vergl. A 2) handelt, also, wie es bei kirchlichen Vermögensanlagen gewöhnlich der Fall ist, um Darlehenshypotheken, ist eine Anmeldung zur Aufwertung nicht erforderlich, ebenso nicht bei Grundschulden und Rentenschulden.

Wir veranlassen die Gemeinde-Kirchenräte und die Verwalter selbständigen kirchlichen Vermögens, die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Anmeldung zur Aufwertung rechtzeitig vorzunehmen. Dabei bemerken wir, daß die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen schadenersatzpflichtig sind, falls durch ihr Verschulden eine rechtzeitige Anmeldung unterbleibt und dadurch Vermögensverluste entstehen.

Tgb. IV. Nr. 3655.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1924.

(Nr. 262.) Wahlrechtsbescheinigungen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts bei den Gemeindevahlen empfiehlt sich, den Wahlberechtigten kurz vor der Wahl eine Bescheinigung über ihr Wahlrecht zukommen zu lassen, die gleich bei Herstellung der Wählerliste mit ausgefüllt wird und die Nummer der Wählerliste erhält. Wenn dadurch auch der Kirche eine kleine Mühe und Arbeit erwächst, so wird dadurch das Wahlgeschäft selbst wesentlich erleichtert, indem jeder Wähler seine Nummer mit dem Namen zugleich nennt. Auch bei Wohnungs- und Namensänderungen wird dadurch die Berichtigung der Liste sehr erleichtert.

Tgb. IV. Nr. 3639.

D. G o ß n e r.

Stettin, den 7. Dezember 1924.

(Nr. 263.) Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.

Wir freuen uns, unsern Mitgliedern folgende Bücher zu erheblich ermäßigtem Preise anbieten zu können:

Name	Titel	für	...tt
D. Brocksch	Genesis, 2. Auflage	geheftet 10,50 gebunden 12,—	geheftet 15,50 gebunden 18,—
H. S. Wendt	Die Apostelgeschichte	geheftet 4,50	7,—
E. v. Dobschütz	Thessalonicherbriefe	3,40	5,—
Hofmeister	Otto von Bamberg	4,—	6,—
F. Loofs	Ernste Bibelforscher	—,60	—,80
Heiler	Wesen des Katholizismus	geheftet 9,— gebunden 10,—	geheftet 13,— gebunden 15,—
R. Seeberg	Dogmatik I 1924, 3. Auflage	geheftet 10,— gebunden 11,—	geheftet 15,— gebunden 17,—
Paul Graff	Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus	geheftet 6,— gebunden 7,—	geheftet 9,— gebunden 11,—

Bestellungen sind zugleich mit Einsendung des Betrages an den Unterzeichneten, Postcheckkonto Stettin 11240, zu senden. Die Bücher sind auf dem Abschnitt der Zahlkarte namhaft zu machen. Der Jahresbeitrag beträgt pro 1924 1 M., pro 1925 2 M. Bestellungen, die noch vor Weihnachten erledigt werden sollen, setzen voraus, daß auch der Jahresbeitrag von 1924 schon gezahlt ist oder mitgesandt wird. Den übrigen Bestellungen bitten wir den Jahresbeitrag von 1925 zuzufügen.

Zugleich bitten wir um Beiträge aus den Kreissynodalkassen, damit wir auch den Synodallbibliotheken dienen können, sowie um weitere Werbung für unsere Gesellschaft in kirchlichen Kreisen.

Der Vorstand

der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.
Professor D. Freiherr von der Goltz in Greifswald.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1924.

(Nr. 264.) Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Stettin-Rückenmühle.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Mai 1920 und 16. November 1924 — VI. 1397, Nr. Nr. 1590 — (Kirchl. Amtsbl. 1920 Seite 83 ff. und 1924 Seite 180), machen wir darauf aufmerksam, daß Bewerbungen um Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Stettin-Rückenmühle zum April t. Js. bis zum 1. März 1925 an den Direktor Lic. Krieg in Stettin-Rückenmühle zu richten sind.

Der von den Seminarmitgliedern zu zahlende Verpflegungsbeitrag beträgt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung zurzeit monatlich 25 Goldmark.

Lgb. VI. Nr. 2261.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1924.

(Nr. 265.) Warnung.

Ein Herr Jean Wildhaber & Fils, St. Quentin, Frankreich, hat an ein evangelisches Pfarramt der Provinz ein Anschreiben gerichtet, in dem er sich erbieht, gegen Einsendung von 5 M Auskunft über Grabstätten Gefallener zu erteilen. Da keinerlei Gewähr für sachgemäße Erledigung etwaiger Anfragen geboten wird, empfehlen wir den Herren Geistlichen, etwa ihnen zugehende gleichlautende Angebote unbeachtet zu lassen.

Lgb. VI. Nr. 2276.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor Konrad Polzenhagen an Heilig Geist in Stargard i. Pom. am 24. Oktober 1924 im Alter von 70 Jahren.
- b) Der Superintendent i. R. Brück in Stargard i. Pom. am 8. November 1924 im Alter von 71 Jahren.

2. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Schlieme zum Hilfsprediger in Siepe am 19. November und der Pfarramtskandidat Biaftoch zum Provinzialvikar am 16. November 1924.

3. Berufen.

Der Pastor Zigte in Borntuchen, Diözese Bütow, zum ersten Pfarrer in Belgard a. Pers., Diözese Belgard a. Pers., zum 1. Dezember 1924.

4. Stellenerledigung.

- a) Die erste Pfarrstelle in Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle zu Klausshagen, Synode Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamt-Parochie. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Hohen-Reinkendorf, Diözese Garz a. D., privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand zum 1. Januar 1925 erledigt und ist dann wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

Notizen.

- a) Abgebauter Lehrer, 43 Jahre alt, mit besten Zeugnissen für den Organistendienst, sucht Anstellung als Organist gegen geringe Vergütung, auch auf dem Lande.
Anschrift: Frau Wolter, Stettin-Lorney, Grünstraße 17 pt.
- b) Hermann Reppin, ehemaliger Feldwebel, Rostock, Hauptkaserne, Zimmer 221, 32 Jahre alt, sucht Stellung als Küster.
Lebenslauf und Zeugnisse können auf Wunsch eines Gemeinde-Kirchenrats vom Büro des Konsistoriums zu Stettin zur Einsicht übersandt werden.
- c) Generalsuperintendent D. Rähler ist unter Nr. 4654 an das Fernsprechamt Stettin privatim angeschlossen.